

26. April 2021



LANDRATSAMT
BODENSEEKRIS

Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Bodenseekreis – Jugendamt –,
als örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen,

im Folgenden „öffentlicher Jugendhilfeträger“ genannt

und den freien Trägern der Jugendhilfe als Trägerverbund

Verein zur Förderung junger Menschen e. V.
Rückenwind für Familien
Erlenweg 8, 88662 Überlingen

sowie

Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Riedbachstr. 9, 88662 Überlingen

im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt

zur

trägerübergreifenden Kooperation des Angebots „Spur Wechsel“

§ 4 Personelle und räumliche Ausstattung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Leistungserbringer erbringen ein ambulantes Angebot der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII mit intensiven elternaktivierenden Elementen.
- 2) Die jeweils gültige Konzeption der Leistungserbringer inkl. Anlage zur Hilfeanbahnung, sowie die Entgeltkalkulation, derzeit in der Fassung vom 18. März 2021 werden Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlagen).
- 3) Die in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen werden in trägerübergreifender Kooperation erbracht.

§ 2 Auftrag / Zielsetzung

- 1) Das Angebot zielt auf die Herstellung des Veränderungswillens der Eltern und die Erhöhung der elterlichen Wirksamkeit in der Erziehung. Dies bedeutet, dass sich die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten wieder für die Veränderung in der Familie/beim Kind zuständig fühlen. Sie arbeiten aktiv und kontinuierlich an ihren festgelegten Zielen. Das Kindeswohl ist sichergestellt.
- 2) Das als problematisch beschriebene Verhalten von Eltern und Kindern wird weniger. Zielsetzung ist die Eltern in die Lage zu versetzen, ihrer Erziehungsverantwortung wieder gerecht zu werden.
- 3) Die konkrete Vereinbarung der Termine orientiert sich weitgehend an den Lebenswirklichkeiten der Eltern.
- 4) Die max. Anzahl der durch Spurwechsel zu beratenden Familien orientiert sich an den je aktuell verfügbaren Personalkapazitäten und an den jeweils erforderlichen individuellen Bedarfslagen.

§ 3 Personenkreis (Zielgruppen)

Das Angebot richtet sich grundsätzlich an Familien,

- bei denen vom ASD ein entsprechender Unterstützungsbedarf und / oder Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, oder
- bei denen laufende Hilfeangebote (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII oder Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII) stagnieren bzw. abgebrochen wurden, oder
- die aufgrund des Verhaltens ihres Kindes einen Hilfebedarf signalisieren oder
- die durch „Dritte“ (aus dem sozialen Umfeld, wie z. B. Lehrer/-innen, Nachbar/-innen, ...) zur Veränderung von Verhaltensweisen ihres Kindes gedrängt werden und / oder
- In denen die Entwicklung der Kinder durch massive Konflikte zwischen den Eltern beeinträchtigt ist.

§ 4 Personelle und räumliche Ausstattung

- 1) Das von den Leistungserbringern eingesetzte Personal sind Fachkräfte möglichst in geschlechtergemischten Tandems, Fachkräfte mit Studienabschluss der Psychologie,

der Heil- und Sozialpädagogik bzw. eines vergleichbaren Studienabschlusses sowie Jugend- und Heimerzieher/-innen mit SIT-Zusatzausbildung. Im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist in der Regel eine Vertretung sichergestellt.

- 2) Eine angemessene personelle Sekretariatsausstattung sowie entsprechende räumliche und technische Voraussetzungen werden seitens der Leistungserbringer gewährleistet.

§ 5 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

- 1) Die Umsetzung der Hilfe erfolgt unter Berücksichtigung bzw. Einbezug des Sozialraums in Form von individuellen und auf die jeweilige Familie ausgerichteten Bausteinen. Diese richten sich an die Eltern, an Eltern und Kinder, an Kinder/Jugendliche, an Kontaktstellen im Sozialraum. Bausteine sind beispielsweise:
 - Elterngespräche (Klärung der Ziele/Veränderungen, die die Eltern erreichen möchten)
 - Eltern-Kind-Interaktionen, Live-Coachings
 - Gespräche bzw. Aktionen mit Kindern/Jugendlichen
 - Moderierte Gespräche
 - Elterngruppensettings (Eltern werden dabei unterstützt, sich gegenseitig zu beraten)
- 2) Im Hilfeverlauf wird stetig die Wirksamkeit der Hilfe reflektiert und der nächste Schritt mit der Familie abgestimmt. Ein wichtiger Fokus liegt dabei auf der Qualität der Kooperation mit den Eltern und der Einflussnahme durch die Beratenden.
- 3) Die Zusammenarbeit im Team dient neben der Fallberatung auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Fachkräfte und der Angebotsstandards (Arbeiten nach SIT).
- 4) Die in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen werden in trägerübergreifender Kooperation zwischen Linzgau und Rückenwind erbracht. Die Fachkräfte arbeiten überwiegend im Tandem.
- 5) Das Angebot wird in auf die Familie abgestimmten Bausteinen mit einer Gesamtdauer von in der Regel ca. 1 Jahr erbracht. Die einzelnen Bausteine sind in der Konzeption beschrieben.
- 6) Die Mitarbeiterinnen der Elternaktivierung des öffentlichen Jugendhilfeträgers haben die Möglichkeit, im trägerübergreifenden Angebot ihre Fragen zu den begleiteten Familien einzubringen und mit dem Spurwechsel-Team zu beraten, sowie eigenes Handeln zu reflektieren. Darüber hinaus dient diese Zusammenarbeit dem Zusammenwirken zwischen den Vertragspartnern mit Blick auf einen elternaktivierenden Ansatz.

§ 6 Entgelte und Abrechnung

- 1) Der Jugendhilfeträger übernimmt basierend auf der Kostenkalkulation vom 18. März 2021 die Kosten der Leistungserbringung.

a) Grundpauschale

- aa) Die Grundpauschale fällt jeden Monat unabhängig von der tatsächlichen Einzel-
fallbelegung wie folgt an:

	Abschlag pro Monat
Mietkosten	850,00 €
Qualifizierung	350,00 €
Gesamt	1.200,00 €

- bb) Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt die tatsächlich anfallenden Mietkos-
ten inkl. Nebenkosten. Die Mietkosten setzen sich derzeit wie folgt zusammen:

- Kaltmiete: 700,00 €
- Nebenkosten (Abschlagszahlungen laut Vertrag): 150,00 €
- Gesamtkosten Miete: 850,00 €

- cc) Anfallende Nachzahlungen der Nebenkosten aus dem Mietvertrag übernimmt
der öffentliche Jugendhilfeträger und zahlt diese nach Vorlage der Rechnung an
die Leistungserbringer. Erhalten die Leistungserbringer Nebenkostenrückzah-
lungen, so leiten sie diese an den öffentlichen Jugendhilfeträger weiter.

b) Hilfeanbahnung

Vor Hilfebeginn findet ein Anbahnungsprozess statt (s. Anlage 2). Die Kosten der An-
bahnung trägt der öffentliche Jugendhilfeträger wie folgt:

	einmalig
Inkl. 1 Kennenlerngespräch	425,17 €
Inkl. 2 Kennenlerngespräche	686,81 €

c) Einzelfallabrechnung

Im Übrigen finanziert der Jugendhilfeträger den jeweiligen Einzelfall. Abgerechnet wer-
den die jeweils gebuchten Boxen (kleine oder große Box).

	Pro Monat
kleine Box, 8 h/Woche	2.250,10 €
große Box, 12h/Woche	3.375,16 €

- 2) Die Grundpauschale zahlt der Jugendhilfeträger als monatliche Abschlagszahlung an
den Trägerverbund.
- 3) Die Leistungserbringer stellen als Trägerverbund dem öffentlichen Jugendhilfeträger
jeweils den Einzelfall zuzüglich Hilfeanbahnung zum Monatsende in Rechnung. Be-
ginnt oder endet die jeweils gebuchte Box innerhalb des laufenden Monats, so über-
nimmt der öffentliche Jugendhilfeträger die im betreffenden Monat geleisteten Tage
jeweils zu einem 30-stel der gebuchten Pauschale.
- 4) Damit sind sämtliche Kosten abgegolten. Weitere Kosten fallen nicht an.

§ 7 Evaluation und Berichte

- 1) Die Leistungserbringer legen dem öffentlichen Jugendhilfeträger jeweils spätestens zum 15. Mai eines jeden Jahres einen Jahresbericht des Leistungsjahres (1. April bis 31. März des Folgejahres) vor. Der Bericht gibt Auskunft u.a. über folgende Themen (nicht abschließend):
 - Rückblick der Tätigkeit
 - Wartezeiten für Termine, d.h. die Zeit zwischen Anfrage des öffentlichen Jugendhilfeträgers und dem ersten Kennenlerntermin der Familie mit den Leistungserbringern
 - Anzahl der Beratungskontakte (z.B. Elterngespräche, Elterngruppen, Interaktionsbeobachtung etc.)
 - Gesamtübersicht der direkten und indirekten Zeiten in einer Stundenaufstellung/Familie/Laufzeit/eingesetzte Mitarbeitende für alle Familien (eine Aufteilung von direkten und indirekten Zeiten von 50% zu 50% oder sogar 60% zu 40% wird angestrebt)
 - Hypothesen zu erfolgreich abgeschlossenen Fällen, zu Stagnation und Abbrüchen
 - Mit welchen Bausteinen waren die Boxen gefüllt? Gab es Veränderungen während der Hilfe?
 - Fortschritte des eingesetzten Personals in der Anwendung der elternaktivierenden Methoden
 - Externes SIT-Coaching (Anzahl und ggf. Inhalte)
 - Ausblick und Ziele
- 2) Es findet ein jährliches Austauschgespräch und eine Abstimmung zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und Leistungserbringern statt. Der öffentliche Jugendhilfeträger lädt zu diesen Treffen ein.

§ 8 Qualitätsentwicklung nach SIT

Die Leistungserbringer sind mit dem Angebot in laufendem fachlichen Austausch mit dem SIT-Institut. Eine Zertifizierung nach den SIT-Standards wird angestrebt. Die Qualität des Leistungsangebotes ist in der Konzeption zum trägerübergreifenden Angebot „Spurwechsel“ im Bodenseekreis ausführlich beschrieben. Die Konzeption ist in der je aktuellen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 9 Mitteilungspflichten

Die Leistungserbringer haben den öffentlichen Jugendhilfeträger umgehend zu informieren, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die erkennen lassen, dass der Vertragszweck nicht mehr zu erreichen ist.

§ 10 Haftung und Unfallversicherung

Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden.

§ 11 Datenschutz

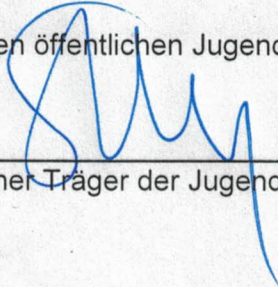
- 1) Die Leistungserbringer verpflichten sich, die maßgeblichen Datenschutzbestimmungen nach dem SGB VIII, dem SGB X und dem Bundesdatenschutzgesetz zu beachten.
- 2) Der öffentliche Jugendhilfeträger und die Leistungserbringer verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keiner ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den in dem Vertrage genannten Zwecken zu nutzen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen.
- 3) Die Leistungserbringer verpflichten sich gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger zur Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.
- 4) Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 12 Salvatorische Klausel und Laufzeit der Vereinbarung

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- 2) Die Vereinbarung gilt ab 1. April 2021. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
- 3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor z.B. bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, Verletzung von Schweigepflichten, mangelhafte Kooperation oder Vertrauensbruch.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

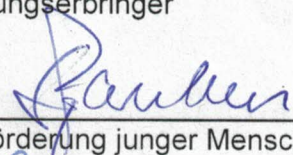
Friedrichshafen, den 12. April 2021

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger

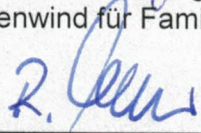


Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für die Leistungserbringer



Verein zur Förderung junger Menschen e. V.
Rückenwind für Familien



Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Anlagen:

- Anlage 1: Konzeption und Leistungsbeschreibung vom 18. März 2021
- Anlage 2: Konzeption Hilfeanbahnung vom 18. März 2021
- Anlage 3: Entgeltkalkulation vom 18. März 2021